

Personalreglement

Der Stadtrat von Nidau,
gestützt auf Art. 42, Abs. 1, Ziff. 1, Lit. c der Gemeindeordnung vom
23. April 1978, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Nidau.

Grundsätze

Art. 2 ¹ Die Gemeinde betreibt eine fortschrittliche Personalpolitik mit dem Ziel, geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewinnen und zu erhalten.

² Sie stellt einen wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz sicher und sorgt für eine zeitgemässe Qualitätssicherung.

Mitsprache

Art. 3 ¹ Die Gemeinde gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mitsprache, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

² Sie gibt ihnen vor dem Erlass von Vorschriften die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ausschreibung und
Besetzung von Stellen

Art. 4 ¹ Neu geschaffene oder frei werdende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Alle Ausschreibungen haben sich grundsätzlich an Angehörige beider Geschlechter zu wenden.

² Bei ungenügendem Ergebnis der Ausschreibung kann eine Stelle durch Berufung besetzt werden.

³ In besonderen Fällen (z.B. interne Umbesetzung) kann der Gemeinderat ausnahmsweise auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten.

Öffentlichrechtlich
angestelltes Personal

Art. 5 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Nidau wird öffentlichrechtlich angestellt.

² Die Bestimmungen des kantonalen Dienstrechts gelten für das Personal der Einwohnergemeinde Nidau, soweit dieses Reglement, die Verordnung des Gemeinderates oder andere Vorschriften der Gemeinde eine Frage nicht regeln.

Privatrechtlich ange-
stelltes Personal

Art. 6 ¹ Nichtständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden

durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen, das Schweizerische Obligationenrecht und allfällige Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Kündigungsfristen **Art. 7** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit beidseitig immer drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person, in Form einer begründeten Verfügung.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gilt das kantonale Recht.

II. Lohnsystem

Grundsatz **Art. 8** ¹ Jede Stelle ist einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Gehaltsklassensystem zugeordnet (Anhang).

Anrechnung und Verlust von Gehaltsstufen **Art. 9** ¹ Das Verfahren für die Anrechnung und den Verlust von Gehaltsstufen gemäss Leistungs- und Verhaltensbeurteilung richtet sich nach dem kantonalen Dienstrecht.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm **Art. 10** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Kader ² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden das Kader der Gemeinde.

Zuständigkeiten **Art. 11** ¹ Die gemeinderätliche Vorsteherin oder der gemeinderätliche Vorsteher beurteilt die Leistungen des ihm direkt unterstellten Personals.

² Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung des ihm unterstellten Personals verantwortlich.

Verfahren **Art. 12** ¹ Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung erfolgt nach systematischen und nachvollziehbaren Kriterien und gestützt auf ein Beurteilungsgespräch.

² Die zuständige Stelle eröffnet den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern das Ergebnis der Beurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts.

Rechtsschutz

Art. 13 ¹ Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beurteilung durch die zuständige Stelle nicht einverstanden, können sie innert 10 Tagen seit der Mitteilung eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates verlangen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz zum Erlass entsprechender Verfügungen an das Kader delegieren.

³ Für die Anfechtung der Verfügung gilt das kantonale Recht.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändern sich das Arbeitsvolumen oder die Anforderungen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen überprüfen.

Verordnung des Gemeinderates

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung oder durch einfachen Beschluss die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

² Er bestimmt namentlich

- a) welche Funktionen durch nichtständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt werden;
- b) die Zuständigkeiten zur Anstellung des Personals, das dem Gemeinderat nicht direkt unterstellt ist;
- c) die innerkommunalen Zuständigkeiten bei der sinngemässen Anwendung des kantonalen Dienstrechts;
- d) die Zuständigkeiten zur Festlegung des Anfangsgehalts nach den Grundsätzen des kantonalen Dienstrechts;
- e) die Details der Arbeitszeitmodelle (Gleitende Arbeitszeit) im Rahmen des kantonalen Dienstrechts;
- f) die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen (Funktionen-diagramm). Er kann diese Kompetenz an das Kader delegieren.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Entschädigungen und Spesen

Art. 19 ¹ Die Entschädigungen und Spesen richten sich nach dem Reglement über die Entschädigungen der Einwohnergemeinde Nidau.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 20 ¹ Der nominelle Besitzstand wird beim Wechsel vom bisherigen zum neuen Gehaltssystem garantiert. Vorbehalten bleiben Veränderungen der Sozialzulagen.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den übergangsrechtlichen Bestimmungen des Kantons.

Einweisung in die neue Gehaltsklasse

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat verfügt die Einweisung in die Gehaltsklasse und –stufe.

² Die Betroffenen sind vor dem Entscheid anzuhören.

Änderung von Vorschriften

Art. 22 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglements wird folgender Erlass geändert:

Entschädigungen für Behörden und Kommissionen

Art. 10 ^{1 bis 3} unverändert

⁴ Die Spesenentschädigungen richten sich nach den Ansätzen, die durch den Regierungsrat für das kantonale Personalrecht festgelegt werden.

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsordnung für das Gemeindepersonal vom 2. Juli 1970, auf.

Genehmigung

³ An der Stadtratssitzung vom 25. Oktober 2001 wurde dieses Reglement mit 18 Ja zu 4 Nein angenommen.

NAMENS DES STADTRATES NIDAU

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Grandjean

Stephan Ochsenbein

Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Nidau

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen¹

Gehaltsklasse	Stellenbezeichnung
24	Abteilungsleiter(in)
21	Bereichsleiter(in) I
20	Bereichsleiter(in) II
19	Sozialarbeiter(in)
18	Bereichsleiter(in) III
16	Badmeister(in) I
15	Sachbearbeiter(in) I
14	Abwart(in) Schule
14	Gruppenleiter(in) Handwerk
13	Facharbeiter(in) Handwerk
13	Sachbearbeiter(in) II
13	Gruppenleiter(in) Tagesstätte I
13	Badmeister(in) II
12	Gruppenleiter(in) Tagesstätte II
12	Sachbearbeiter(in) III
9	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) I
9	Lehraustretende(r) handwerkliche Richtung
9	Lehraustretende(r) kaufmännische Richtung
9	Mitarbeiter(in) Tagesstätte
7	Handwerkliche(r) Mitarbeiter(in) II
7	Büromitarbeiter(in)

¹ Fassung vom 29.06.2006

Personalreglement	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Geltungsbereich	1
Grundsätze	1
Mitsprache	1
Ausschreibung und Besetzung von Stellen	1
Öffentlichrechtlich angestelltes Personal	1
Privatrechtlich angestelltes Personal	1
Kündigungsfristen	2
II. Lohnsystem	2
Grundsatz	2
Anrechnung und Verlust von Gehaltsstufen	2
III. Leistungsbeurteilung	2
Organigramm	2
Kader	2
Zuständigkeiten	2
Verfahren	2
Rechtsschutz	3
IV. Besondere Bestimmungen	3
Arbeitsplatzbewertung	3
Verordnung des Gemeinderates	3
Unfallversicherung	3
Pensionskasse	3
Sitzungsgeld	3
Entschädigungen und Spesen	4
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Besitzstand, Überführung	4
Einweisung in die neue Gehaltsklasse	4
Änderung von Vorschriften	4
Inkrafttreten	4
Genehmigung	4
Anhang zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Nidau	5
Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen	5